

## Antrag 2

1 Änderungen und Anpassungen im Zuschusstitel 2 „Freizeitmaßnahmen und  
2 Organisationspersonal“

3

4 **Antragstellende:**

5 KJR-Vorstand

6

7 **Antragstext:**

8 Die Versammlung möge die gelb hervorgehobenen Änderungen bzw. Anpassungen im  
9 Zuschusstitel "Freizeitmaßnahmen und Bezuschussung Organisationspersonal" beschließen.

10

### Zuschusstitel 2

#### Freizeitmaßnahmen und Bezuschussung Organisationspersonal

##### 2.1. Freizeitmaßnahmen

###### 2.1.1. Zweck der Förderung

Förderung von Freizeitmaßnahmen im Sinne der Jugendarbeit.

###### 2.1.2. Fördertfähig sind

Maßnahmen wie Zeltlager, Jugendfahrten oder ähnliches welche einen reinen  
Freizeitcharakter haben.

###### 2.1.3. Antragsberechtigung:

wie E01

###### 2.1.3.1 Voraussetzung:

Es handelt sich bei der zu bezuschussenden Maßnahme um Maßnahmen nach den  
Regelungen von E 02 und E 03.

###### 2.1.4. Allgemeine Bedingungen:

Antragstellende, deren Sitz außerhalb des Landkreises Miltenberg liegen, können für die  
Teilnehmenden, die aus dem Landkreis kommen eine anteilige Förderung erhalten. Vgl. hier  
die Regelung E 02.

Internationale Jugendbegegnungen können u. U. durch den BezJR und BJR bezuschusst  
werden.

###### 2.1.5. Antragsfrist:

Antragstellung bis 12 Wochen nach Ende der Maßnahme auf KJR-Antragsformular

###### FÖRDERVERAUSSETZUNGEN:

33 **2.1.6. Teilnehmer:innen:**

- 34     • Die Teilnehmenden sind grundsätzlich nicht jünger als 6 Jahre und nicht älter als 26  
35       Jahre.
- 36     • eine Mindestteilnehmendenzahl ist nicht vorgesehen.
- 37     • Bei TN mit erhöhtem Betreuungsbedarf ist dieser unter Einhaltung des  
38       Datenschutzes schriftlich zu erläutern.

39 **2.1.7. Betreuungspersonen:**

- 40     • Pro angefangene 6 Teilnehmende wird je ein:e Betreuer:in bezuschusst
- 41     • Bei mehr als 6 Teilnehmenden gilt: Pro weitere 6 Teilnehmenden wird je eine  
42       Betreuungsperson bezuschusst.
- 43     • Bei Teilnehmenden mit erhöhtem Betreuungsbedarf wird 1 Betreuer:in / TN  
44       angerechnet. (vgl. Regelung unter 2.1.6.)

45 **2.1.8. Dauer der Maßnahme**

46 Gefördert werden

- 47     • Tagesausflüge (mind. 6 Std. Dauer)
- 48     • Eine Tagesveranstaltung wird bei 4 Stunden mit 2/3 (der jetzigen  
49       Bezuschussungshöhe) bezuschusst.<sup>1</sup>
- 50     • Maßnahmen mit mindestens 1 Übernachtung

51 **Bei mehrtägigen Maßnahmen:**

- 52     • mind. 6 Stunden pro Tag.
- 53     • An- und Abreisetag gelten wie ein Tag und haben insgesamt 4 Stunden zu erreichen.
- 54     • Wenn bei Maßnahmen sowohl Anreise- als auch Abreisetag jeweils mindestens 4  
55       inhaltliche Stunden erreichen, gelten sie als einzelne Tage.<sup>2</sup>

56 **Regelmäßige Gruppenstunden können nicht gefördert werden.**

57 **ANTRAGSSETTLUNG:**

58 **2.1.9. Antragsverfahren:**

59 Unter Einhaltung der Frist (unter 2.1.5 benannt) sind beim Kreisjugendring das ausgefüllte  
60 Zuschussformular mit den entsprechenden Anlagen einzureichen.

61 **Als Anlagen sind entsprechend beizufügen:**

- 62     • Ausschreibung der Veranstaltung
- 63     • Verwendungsnachweis (Zusammenziehung gleichartiger Ausgaben möglich)

---

<sup>1</sup> Beschluss der FVV vom 26.04.2024

<sup>2</sup> Beschluss der FVV vom 12.05.2023

- 64     • Teilnehmendenliste (aktuelles KJR-Formular ordnungsgemäß ausgefüllt)
- 65     • Programmablauf mit Zeitplan
- 66     • bei TN mit erhöhtem Betreuungsbedarf eine schriftliche Erläuterung des  
67       Betreuungsbedarfs unter Einhaltung des Datenschutzes
- 68     **2.1.10. Von der Förderung ausgeschlossen sind:**
- 69     • Arbeitsmaterialien, die im Verband verbleiben, bzw. die nach Zuschusstitel 3 -  
70       Arbeitsmaterial gefördert werden (z.B. Werkzeug oder Zeltlager- und  
71       Fahrtenmaterial).
- 72     • Alkoholische Getränke und sog. „Energy-Drinks“
- 73     • Tabakwaren und Suchtmittel
- 74     • Pfand (z.B. für Gas- o. Getränkeflaschen)
- 75     • Ausfallgebühren (z.B. für nicht genutzten Zeltplatz)
- 76     • Referentenhonorare
- 77     • bedruckte T-Shirts
- 78     • „Sportschulen“ nur dann, wenn die Freizeitaktivitäten außerhalb der Sportart  
79       überwiegen. Turniere werden nicht gefördert. Der Nachweis ist über den  
80       Programmablauf zu erbringen. Im Zusammenhang mit der Vorbereitung anfallende  
81       Organisations- und Verwaltungskosten (z.B. Kopierkosten Verbrauchsmaterialien,  
82       Arbeitszeiten usw.
- 83     **2.1.11. Förderhöhe**
- 84     • 8 € / Tag und teilnehmende bzw. betreuende Person, wenn mindestens 50% der  
85       Betreuer:innen zum Zeitpunkt der Maßnahme im Besitz einer gültigen JuleiCa sind,  
86       ansonsten 4 € / Tag.
- 87     • Bei Teilnehmenden mit erhöhtem Betreuungsbedarf wird je Teilnehmenden ein  
88       zusätzlicher Betreuer bezuschusst. 8 € / Tag und Betreuer mit gültiger Juleica,  
89       ansonsten 4 € pro Tag.
- 90     • Bei Tagesveranstaltung werden 2/3 der errechneten Bezuschussungshöhe  
91       ausgezahlt. Siehe 2.1.8.
- 92
- 93     **Sollte die errechnete Fördersumme, den noch offenen Betrag überschreiten, so**  
94       **reduziert sich die Fördersumme entsprechend.**
- 95
- 96     **2.2. Bezuschussung Organisationspersonal**
- 97     **2.2.1. Zweck der Förderung:** Es soll das Organisationspersonal, das nicht im Geschehen  
98       einer Freizeitmaßnahme (Zuschusstitel 2.1) integriert ist bezuschusst werden.
- 99     Als Organisationspersonal werden angesehen:  
100      Küchenteam, Lagerleitungen, Personen für den Sanitätsdienst und jegliche Infrastruktur bei

101 z.B. einem Zeltlager. Fachwissen ist von Nöten, um Schäden für Teilnehmer:innen (TN) und  
102 an der Natur durch unsachgemäße Installation, Behandlung oder eine Fehlplanung zu  
103 vermeiden.

### 104 **2.2.2. Antragsberechtigung:**

105 Antragsberechtigt sind die unter E01 genannten Gruppierungen.

### 106 **2.2.3. Förderfähig sind:**

107 • Personen der Infrastruktur  
108 sind z.B. für Wasser, Strom, Gas oder Abwasser verantwortlich. Hier kommt es  
109 auf die Gegebenheiten an und muss im Antrag schriftlich begründet werden, ob  
110 und warum diese Zuständigkeiten in welcher Personenzahl gebraucht werden.  
111 Hierüber entscheidet die Vorstandschaft des Kreisjugendring Miltenberg.

112 • Sanitätsdienst:  
113 Hier wird speziell auf die Ausbildung geschaut, da das medizinische Fachwissen  
114 vorhanden sein muss.  
115 1 Person ab 100 TN  
116 2 Personen ab 150 TN

117 • Küchenteam:  
118 Voraussetzung: Ausbildung im LM-Bereich oder langjährige Erfahrung im LM-  
119 Bereich, um den Anforderungen der hohen Anzahl der TN beim Essen gerecht zu  
120 werden und um eine Fehlplanung zu vermeiden.  
121 1 Person bis 50 TN  
122 2 Personen von 51 bis 100 TN  
123 3 Personen ab 101 TN

124 • Lagerleitungsteam:  
125 Lagerleitungen sollen aus der Leitungsebene des (Dach-) Verbandes  
126 übernommen werden.  
127 1 Person bis 50 TN  
128 2 Personen von 51 bis 120 TN  
129 3 Personen von 121 bis 200 TN  
130 4 Personen ab 201 TN

### 131 **2.2.4. Fördervoraussetzungen:**

- 132 • Vollständige Zuschussantragsunterlagen zu einer Maßnahme (nach dem  
133 Zuschusstitel 2.1 Freizeitmaßnahme) müssen fristgerecht eingereicht und der  
134 Zuschussantrag durch den KJR Miltenberg bewilligt worden sein.
- 135 • Bei Bezugsschussung für Personen der Infrastruktur ist eine schriftliche Begründung  
136 vorzulegen. Über diese entscheidet die Vorstandschaft des KJR Miltenberg.
- 137 • Der Antragssteller verpflichtet sich darauf zu achten, dass das jeweilige Personal eine  
138 entsprechende Qualifikation hat.

### 139 **2.2.5. Höhe der Förderung:**

140 Je Tag und Maßnahme:

141 4 €: ohne eine Ehrenamtskarte und ohne Juleica Karte

142        6 €: wenn die Person eine gültige Ehrenamtskarte nachweisen kann<sup>3</sup>

143        8 €: wenn die Person eine gültige Juleica nachweisen kann

144 **Deckelung:**

145 **Bezuschussung für Organisationspersonal für max. 500,- € pro Maßnahme.**

146 **2.2.6. Antragsverfahren:**

147 Mit dem Antrag auf Bezuschussung der Maßnahme (Zuschusstitel 2.1 Freizeitmaßnahme)  
148 müssen zusätzlich folgende Unterlagen eingereicht werden:

- 149        • Aufstellung des Organisationspersonal mit Angabe über Ehrenamtskarte bzw. Juleica

150

151 **Gültigkeit ab: 01.01.2026**

152

153

**Begründung:**

154 Aus formalen und bearbeitungstechnischen Gründen wurden Änderungen bzw.  
155 Anpassungen der Wortlaute in allen Zuschussrichtlinien vorgenommen.

156 Außerdem wurde in diesem Rahmen folgendes geändert bzw. ergänzt:

- 157        • unter 2.1.6: „pro angefangene“ anstelle von „mindestens“  
158        • unter 2.1.10: Tabakwaren und Suchtmittel  
159        • unter 2.1.11.:  
160            o teilnehmende bzw. betreuende Person (klarerer Definition des Umfangs)  
161            o „mindestens“ anstelle von „mehr als 50%“  
162            o „zusätzlicher“ (klarerer Definition des Umfangs)  
163            o Aufnahme Tagesveranstaltungen

---

<sup>3</sup> Beschluss der FVV vom 16.05.2025